

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 31

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den anderen Kassen die Rechnung noch schlechter stelle. Auf was für Grundlagen und Berechnungen die Gesellschaft die Gewähr hat, daß die Wartezeiten diese Maximallänge nicht erreichen, läßt sich in diesem Artikel nicht darlegen. Es wäre natürlich keinem gedient, selbst bei Berücksichtigung resp. Entschädigung für sein längeres Warten, wenn er die Maximallänge des Vertrages abwarten müßte, doch rein rechnerisch im Vergleich zu den Beispielen unseres Gegners muß bei einer guten Gesellschaft auch der äußerste Fall vorgesehen und entsprechend berücksichtigt sein. Nur eine solche Gesellschaft bietet dem Sparer jede Gewähr und Schutz vor allfälligen Überraschungen. Da die Tilgungsraten genau das Doppelte der Sparraten betragen, zahlt der länger wartende Sparer automatisch entsprechend seiner Wartezeit pro Saldo weniger ein und hat damit indirekt eine Zinsvergütung für seine Wartezeit.

Zum Schluß möchte ich noch erwähnen, daß alle seriösen Kassen eine behördliche Regelung des Bausparens in der Schweiz nur begrüßen würden und sich schon mehrmals dafür bemüht haben. Ein Hauptpunkt einer solch allfälligen Regelung wird das Verhältnis des Ausgleichbetrages im Vergleich zur Wartezeit ausmachen, da nur dadurch alle Sparer einander in ihren Gesamtleistungen ungefähr gleich gestellt werden können.

Die Bausparbewegung ist in der Schweiz immer noch in Entwicklung begriffen, es hatten ihr noch kleine zugegebene Entwicklungsmängel an, wobei einzelne Gesellschaften diese Mängel schon mehr behoben haben als andere. Auf alle Fälle hat der Bauspargedanke in der ganzen Schweiz seinen Widerhall gefunden, richtig durchgeführt wird er für die gesamte Volkswirtschaft und vor allem auch für das Baugewerbe nur von Nutzen sein. R. Schär.

Holz-Marktberichte.

Schweizer Holzganten. Ein gutes Barometer für die schweizerische Auffassung des Holzmarktes sind im Herbst immer die verschiedentlichen Holzganten und ihr Verlauf. Soweit bis jetzt bereits größere Versteigerungen abgehalten wurden, hat sich gezeigt, daß die ausgebotenen Quantitäten meist ohne allzu große Schwierigkeiten verkauft werden konnten. Die Preise haben meist schwach steigende Tendenz gezeigt und sind um ungefähr 5% über denen des Vorjahrs gelegen.

Nachstehend als Leitpreise einige Notierungen der Züricher Holzborse: Rundholz: Langholz unverzollt Buchs Fr. 23—30, Fichtenlangholz verzollt Buchs 25—35, Föhrenlangholz verzollt Basel 100, Lärchenrundholz 46. Buchenrundholz ab Berner Jura 42. Schnittmaterial: Bauholz ab Luzern Fr. 58, Klotzbretter ab Luzern 95, Rohhobler Bukowinaer Provenienz 110, Föhrenbretter ab Bern 120—135, Tannenklotzbretter 85—90, Buchenbretter franko Empfangsstation 145.

Holzmarkt im Kanton Glarus. (Korr.) Die Einfuhrbeschränkungen resp. die Kontingentierung der Einfuhrmengen aus den verschiedenen Nachbarstaaten hat laut Bericht des kantonalen Forstamtes an den Amtsbericht 1932/33 des Regierungsrates bewirkt, daß das inländische Holz mit geringer Ausnahme zu annehmbaren Preisen abgesetzt werden konnte; auffallend sind immer gewisse ungerechtfertigte regionale Preisunterschiede bei einzelnen Verkäufern, wo-

bei es sich um ungefähr ähnliche Sägholzsortimente handelt. So wurden in Engi für Obermesser Fr. 34 bis 40 bezahlt, während in Matt dieser Preis Fr. 35 betrug. In Elm kam eine Partie Sägholz dritter Qualität für Fr. 30 zum Verkauf, während andererseits das von der Gemeinde aufgerüstete Blockholz bis Ende der Kampagne nicht abgesetzt werden konnte. Auf Lager befindet sich auch noch Nadelrundholz in Engi und Linthal. Diese Erscheinung ist auffallend, weil von verschiedenen Sägereien große Mengen Blockholz aus dem Kanton Graubünden eingeführt wurden.

Die Einfuhrbeschränkungen sollen nun auch pro 1933 beibehalten werden, immerhin mit der Neuregelung, daß die Einfuhr über ein gewisses Normalkontingent vom Quantum des bezogenen Inlandholzes abhängig gemacht wird. Es wird also die Bewilligung zur Einfuhr von Rundholz aus einer zurückbehaltenen Reserve nur dann erteilt, wenn der Importeur den Beweis für Verarbeitung von gewissen Quantitäten Schweizerholz erbringen kann. Der Verbrauch von Rundholz inländischer Herkunft liegt also im eigenen Interesse der Sägereibesitzer oder überhaupt der Rundholzverbraucher.

Der Papierholzverkauf ist in unserm Kanton sozusagen vollständig lahmgelegt. Es ist einzig ein Quantum von 21 Ster von Luchsingen zu Fr. 17 ohne Rinde verkauft worden. Im allgemeinen wird Holz mit Rinde nur noch ausnahmsweise abgenommen.

Im Herbst 1932 zeigte sich Nachfrage nach Nadelbrennholz. Buchenbrennholz ist im Preise abermals gesunken und größere Mengen sind noch unverkauft.

Aarauer Steigerung.

Der Reigen der diesjährigen Rundholzverkäufe im Aargau ist am 19. dies mit der Versteigerung von 12,138 m³ Nadelrundholz in Aarau eröffnet worden. Seit längerer Zeit ist dies wieder die erste große Kollektivsteigerung, da die letzten Jahre das Rundholz durch Kollektivsubmissionen verkauft worden ist. Der Aargauer Sägereiverband hatte eine Eingabe an das kantonale Oberforstamt gerichtet, in welcher gewünscht wurde, daß man wieder zur Steigerung zurückkomme. Die Begründung lag in der Hauptsache darin, daß viele, hauptsächlich die größeren Sägereien gezwungen sind, ihre Produktion umzustellen.

So lange gute Bauperiode war, wurde zum größten Teil Bauware, Kantholz und Baubretter erzeugt. Jetzt muß erzeugt werden, wofür Absatz gefunden werden kann. Hobelriemen, sogenannte Rohhobler und gute Qualität Parallelbretter werden noch in großen Quantitäten aus dem Ausland eingeführt, können aber auch aus gutem Inlandholz erzeugt werden. Diejenigen Sägereien, welche solche erzeugen wollen, müssen zum Voraus das passende Rundholz sich verschaffen können. Bei einer Submission ist man aber nie sicher, ob man eine passende Partie zugeschlagen bekommt, es wäre denn, daß man zum Voraus einen übersetzten Preis offeriert. Bei der Steigerung hat es jeder Interessent in der Hand, auf eine passende Partie eventuell noch etwas nachzubieten. Nach gepflogenen Besprechungen und Verhandlungen zwischen Abordnungen von Verkäufern und Käufern ist dann dem Begehren auf Steigerung entsprochen worden, nachdem man auch über die Preisbasis einig geworden war.